

Ihre Maßnahme zur Förderung sozialer Verantwortung



Was verstehen wir unter sozialer Verantwortung im Rahmen unserer Initiative ?

Die Allianz Lebensversicherungs-AG und die Allianz Private Krankenversicherungs-AG verstehen im Kontext der Initiative „Soziale Verantwortung und betriebliche Vorsorge“ unter sozialer Verantwortung den Teilbereich des Engagements eines Unternehmens für seine Mitarbeitenden, in dem es freiwillig dafür Sorge trägt, dass den Mitarbeitenden in der Zeit des Erwerbslebens für den Fall des Gesundheitsverlustes, des Arbeitskraftverlustes und/oder im Alter zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.



Anwendungsbereich im Rahmen der Initiative der Allianz

Im Rahmen der Initiative darf der Begriff der sozialen Verantwortung nicht für Leistungen, die ausschließlich die Einhaltung von gesetzlichen oder tarifvertraglichen Vorgaben erfüllen verwendet werden, sondern muss sich sichtbar davon abheben.

Daher wurden für die Bestätigung zum Beitrag betrieblicher Vorsorge, folgende Voraussetzungen definiert:

- Gruppenvertrag mit der Allianz im Bereich der betrieblichen Vorsorge (in der betrieblichen Krankenversicherung oder in den Durchführungswegen Direktversicherung, Unterstützungskasse, rückgedeckte Pensionszusage)
- muss für mindestens 50 % der Belegschaft gelten
- ist entweder zu 100 % durch den Arbeitgeber finanziert oder
- die Arbeitgeberbeteiligung beträgt bei mischfinanzierten Modellen mindestens die gleiche Höhe des Entgeltumwandlungsbetrages
- Ausschließlich tariflich oder gesetzlich verpflichtende Arbeitgeberbeteiligungen können nicht berücksichtigt werden



Gültigkeit

Die Bestätigung behält ihre Gültigkeit, wenn die Kriterien des Anwendungsbereiches erfüllt sind und die mit der Allianz Lebensversicherungs-AG und/oder Allianz Private Krankenversicherungs-AG abgeschlossenen Gruppenverträge bestehen. Darüber hinaus ist die Gültigkeit der Bestätigung vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen oder Änderung der Umstände beim Unternehmen bis maximal 31.12.2024 begrenzt.